

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 126) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe f) wird ein Komma gesetzt und der Buchstabe

g) auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) wegzuwerfen und Kaugummi auszuspucken.

eingefügt.

2. Im § 13 Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende

Nr. 6a) § 4 Abs. 1g auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummi ausspuckt.

eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin